

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909 | F 05-90909-2800  
E service@wkoee.at  
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2012-122823/339-Mar	JP/ML, Dr. Punz	3414	09.04.2024
19.03.2024			

### Entwurf eines Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Stellungnahme WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In der Beilage übersenden wir die Stellungnahme der Fachgruppe OÖ der persönliche Dienstleister sowie zweier damit zusammenhängender Statistiken.

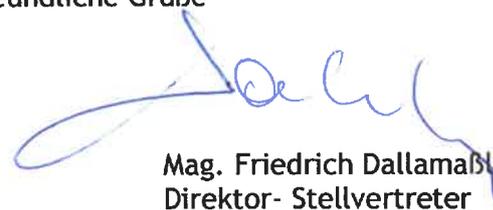
Die WKO Oberösterreich schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an.

Die Mitglieder der Fachgruppe OÖ der persönlichen Dienstleister verfügen über fundiertes Wissen und praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden. Sie sind - wie bereits mehrmals angeboten - gerne bereit, aktiv an den Diskussionen teilzunehmen und ihre Expertise einzubringen.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Mag.ª Doris Hummer  
Präsidentin



Mag. Friedrich Dallamaß  
Direktor- Stellvertreter

**Beilagen:** wie erwähnt

## Stellungnahme der Fachgruppe OÖ der persönliche Dienstleister zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

---

Eingangs wird seitens Fachgruppe OÖ der persönlichen Dienstleister festgehalten, dass die neuen Regelungen für große Hunde (§ 5 Oö. HHG 2024) und für Hunde spezieller Rassen (§ 5 Oö. HHG 2024) überschießend sind. Mit diesem Hundehaltergesetz würde Oberösterreich das strengste Hundehaltegesetz im Bundesgebiet schaffen.

Alternativ würde es hier geeignetere Maßnahmen geben. Seit der Anpassung der Sachkundeausbildung der Hunde-Halter im Jahr 2021, zeigt die Beiß-Statistik einen negativen Trend.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für Hunde sollte alle Hunde gleichermaßen betreffen. Auch bei kleinen Hunderassen sind ein Training und eine Sozialisation notwendig.

Auch die strenge Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 1 Oö. HHG 2024 würde in vielen Fällen nicht helfen, da die meisten Beißvorfälle im privaten Bereich passieren. Die Fachgruppe appelliert daher an den Gesetzgeber dringend Maßnahmen zu setzen, die sowohl die Halter besser schulen als auch die Züchter mehr in die Pflicht nehmen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass Hunde mit Maulkörben an öffentlichen Orten nur die Vorurteile weiter verschärfen, die Ängste der Menschen gegenüber Hunden weiter schüren und wenig zu einem sichereren Umfeld beitragen.

Befürwortet wird die genaue Definition des Ortsgebietes im Besonderen Teil B. zu § 1.

Die geplante Informationssammlung im Rahmen des Oö. Hunderegister für eine nachvollziehbare jährliche Beißstatistik wird sehr begrüßt (Besonderen Teil B. zu § 2 Abs. 5 bis 8).

Laut Besonderen Teil B. zu § 2 Abs. 2 Z 3 kommt dem Chip künftig mehr Bedeutung zu. Wir befürworten, die bereits seit 2021 geltende Regelung, dass eine Registrierungsbestätigung der Heimtierdatenbank vorgelegt werden muss. Folgende Problematik müsste jedoch noch gelöst werden: Vor 2021 gab es keine Überprüfung der Registrierung, wodurch es nach wie vor einige Hunde gibt, deren Chip nicht registriert ist. Hier sollte gesetzlich geregelt werden, dass derartige Registrierungsbestätigungen nachträglich erfasst werden müssen.

Die Fachgruppe begrüßt die Verwendung von anerkannten FCI-Standards bei der Beurteilung eines großen Hundes. Die FCI-Standards sollen jedem HundehalterIn bekannt sein bzw. sollen die Informationen immer frei zugänglich sein (Besonderen Teil B. zu § 5).

Die näheren Details der verhaltensmedizinischen Evaluierung werden in einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 2 festgelegt. Diese Verordnung sollte jedenfalls genau so für jedermann nachvollziehbar und transparent sein. (Besonderen Teil B. zu § 6)

Wir befürworten die Überprüfung von etwaigen Vorstrafen bei der Anmeldung von speziellen Hunderassen (Besonderen Teil B. zu § 8). In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anmerken, dass eine Verurteilung während der Hundehaltung hier außen vor bleibt. Aus Sicht der Fachgruppe sollte eine etwaige Verurteilung im Zeitraum der Hundehaltung ebenfalls berücksichtigt werden.

Gemäß § 3 Abs. 4 Oö. HHG 2024 darf durch die Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes keine Gefährdung eines Menschen oder eines Tieres entstehen oder keine unzumutbare Belästigung eines Menschen oder eines Tieres verursacht werden. Diese sprachliche Klarstellung ist nach wie vor unspezifisch. Es ist keine klare Auslegung möglich,

da eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Menschen/Tieren sehr individuell und subjektiv sein kann.

Bisher wurden die Daten der Absolventen des Sachkundekurses nur vom jeweiligen Veranstalter verwaltet. Seitens der Fachgruppe wird daher der Vorschlag eingebracht, dass die Daten der Personen, die einen Sachkundenachweis besitzen, zentral von einer Behörde verwaltet werden sollten. Es soll damit möglich sein, dass transparent nachvollzogen werden kann, wer einen Hund führen/ verwahren/ beaufsichtigen darf und ob diese Person einen Sachkundenachweis besitzt, auch wenn diese Person nicht der Hundehalter/ die Hundehalterin ist (ergänzender Vorschlag zu § 4 Oö. HHG 2024).

Gemäß § 5 Abs. 4 Oö. HHG 2024 hat jeder, der einen großen Hund hält, zusätzlich zum Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund bis zu dessen vollendetem 16. Lebensmonat eine Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 4 Abs. 2) zu absolvieren. Die Bestätigung über die Absolvierung der Prüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Hundes vorzulegen. Diese Regelung sollte noch klarer formuliert werden: Ist bei Weitergabe eines großen Hundes die Alltagsprüfung mit dem neuen Halter neuerlich zu absolvieren oder ist eine bereits absolvierte Alltagstauglichkeitsprüfung für den Hund weiterhin gültig?

Zu § 6 Oö. HHG 2024 würde die Fachgruppe sehr begrüßen, wenn eine Übergangsregelung in Bezug auf die Maulkorbpflicht für Hunde der speziellen Hunderassen nach § 6 ab einem bestimmten Alter, ergänzt wird. Es wäre zudem nicht tiergerecht, wenn ein „Senior-Hund“ plötzlich nur mehr mit Maulkorb geführt werden darf. Hier bedarf es ebenso einer Übergangsregelung für ältere Hunde.

Um eine Maulkorbpflicht für die Hunde so gut wie möglich tiergerecht zu gestalten, regt die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister an, umfangreiche Kampagne „gutsitzender Maulkorb“ seitens des Landes durchgeführt werden soll. Wie im Alltag sichtbar und wie bei Verkaufsgesprächen des niedergelassenen Handels hörbar, gibt es hier einen großen Nachholbedarf. Leider sind die allermeisten Maulkörbe nicht tierschutzkonform und tragen somit nicht zum Tierwohl bei. Das Tragen eines Maulkorbes fördert bei Hunden zusätzlichen Stress und könnte sich daher kontraproduktiv auswirken und die gesetzten Ziele (Schutz vor aggressives Verhalten bzw. Schutz vor Bisse) widersprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Oö. HHG 2024 darf eine Person nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen. Die Fachgruppe merkt dazu an, dass es sehr wohl Haushalte mit mehreren gut ausgebildeten Hunden gibt. Diese werden jedoch in keiner Ausnahme berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Therapiebegleithunde zu erwähnen. Hier sollte unserer Meinung nach noch eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, dass mehr als zwei Hunde gleichzeitig geführt werden dürfen. Ebenfalls sind hier Personen mit besonderem beruflichem Hintergrund, wie Tiersitter zu nennen, die unter Umständen mehr als zwei Hunde gleichzeitig, oder zumindest kurze Strecken gleichzeitig zu führen dürfen. Ebenfalls sollte es Ausnahmeregelungen für bestimmte Hundesportarten, wie beispielsweise Schlittenhunde, geben. Diese müssen in größeren Gruppen geführt und im Training zur Ausübung als Schlittenhund unterwegs sein.

Die Mitglieder der Fachgruppe OÖ der persönlichen Dienstleister verfügen über fundiertes Wissen und praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden und sind, wie mehrmals bereits angeboten, bereit, aktiv an den Diskussionen teilzunehmen und ihre Expertise einzubringen.

Entwicklung der angezeigten Hundebisse in OÖ 2012 - 2022



Land OÖ, Statistik Oberösterreich; Daten: OÖ Hunderegister

Statistik 

